



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 10

Freitag, den 19. März

2010

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung zur Bauleitplanung
Inkrafttreten von Bauleitplänen und
Flächennutzungsplanänderungen der Stadt Aurich 34
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141V, 1. Änderung;
Gebiet: "Westerstraße 12-15" der Stadt Norden 35
- Bekanntmachung der 2. Änderung
zum Bebauungsplan Nr. 02.07 des Fleckens Hage 35

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung
Freepsum-Uhlsmeer - I. Anordnung 36
- Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Marienhafte vom 02.01.1976 37

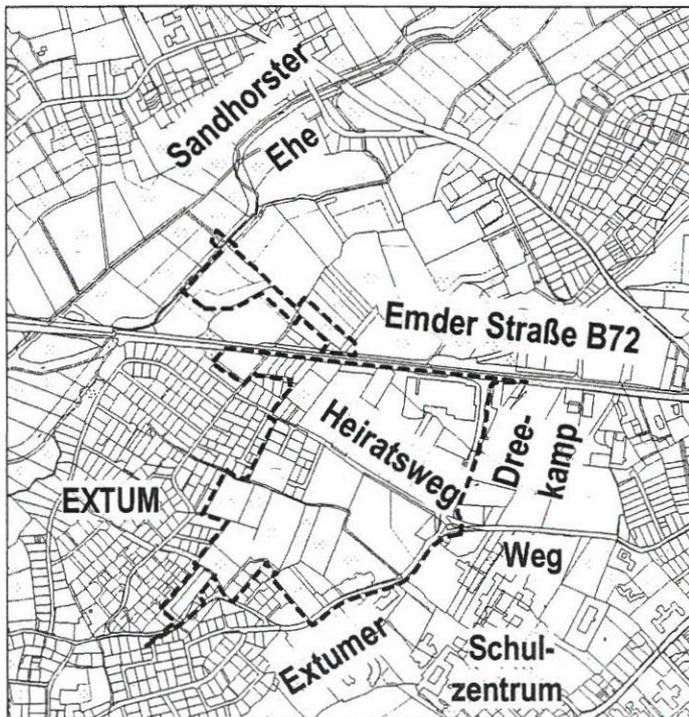
A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten von Bauleitplänen und Flächennutzungsplanänderungen der Stadt Aurich

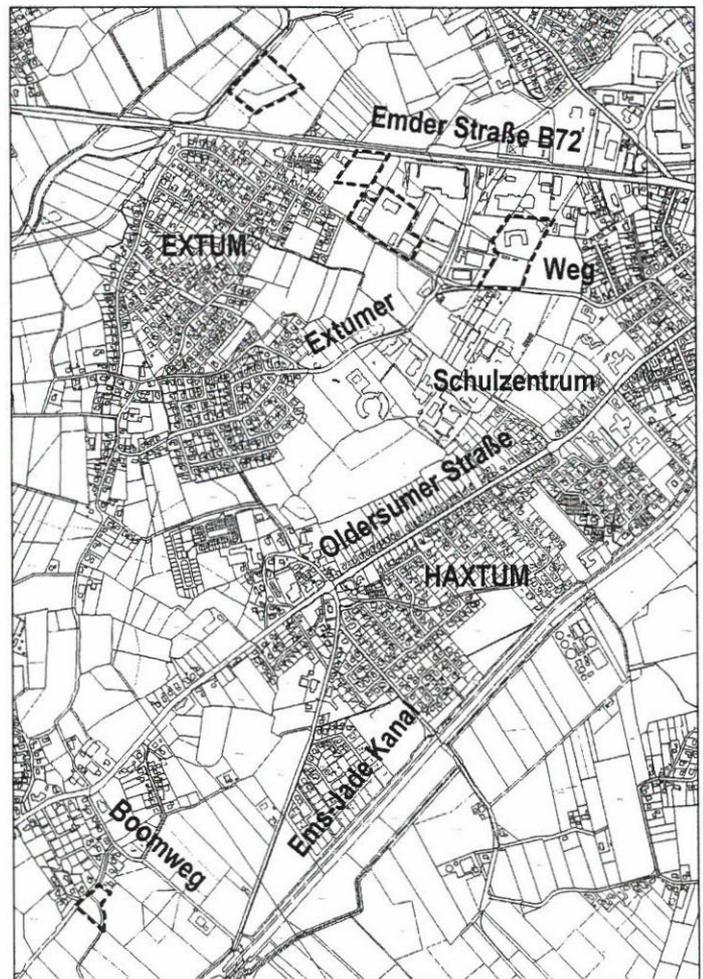
B-Plan 252 (Südlich und nördlich der Emder Straße) und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Aurich hat am 09.10.2008 den Bebauungsplan Nr. 252 (Südlich und nördlich Emder Straße) und am 18.06.2009 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 252** im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Bauleitpläne mit den Begründungen, dem dazugehörigen Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus, Abteilung Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermö-

gensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 19.03.2010 treten diese Bauleitpläne in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit Plänen über die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche wird hingewiesen.

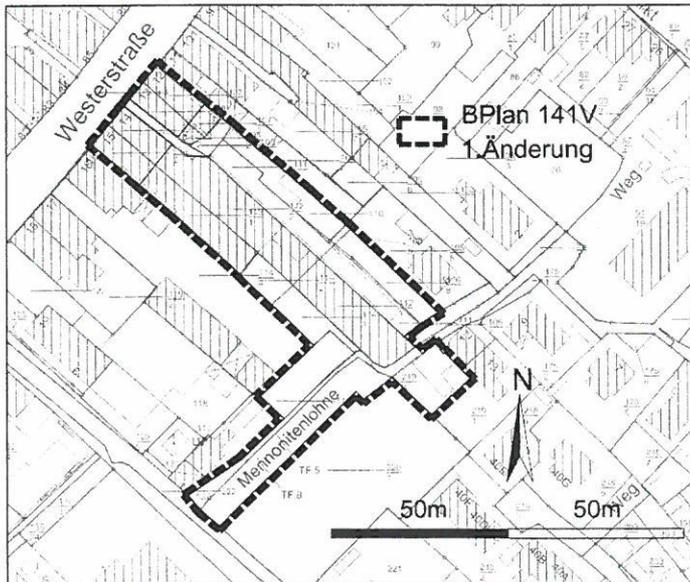
Aurich, den 01.03.2010

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

Windhorst

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141V, 1. Änderung ; Gebiet: "Westerstraße 12-15" der Stadt Norden

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.12.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 141V aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht. Die Geltungsbereich der o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 19.03.2010 tritt der o. a. vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnach-

teilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 11.03.2010

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin: Schlag

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.07 des Fleckens Hage

Der Rat des Fleckens Hage hat am 11.02.10 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.07 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81,

26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber

dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 11.03.10

Der Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Freepsum-Uhlsmeer I. Anordnung

In der Flurbereinigung Freepsum-Uhlsmeer, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 01.02.2005 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Freepsum-Uhlsmeer zugezogen:

Gemeindebezirk Krummhörn

Gemarkung Rysum	Flur 6	Flurstück	15
Gemarkung Canum	Flur 1	Flurstück	78/3
Gemarkung Freepsum	Flur 1	Flurstücke	1/4, 2/15, 2/17, 2/19, 3/30, 4/2, 5/1, 5/2, 6/2, 6/3, 7/1, 8/1, 9, 10, 11/2, 11/3, 13, 14/1, 20/5, 20/6, 21/1, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/2, 27/1, 43/1, 44/4, 45, 46/12, 50/2, 51/1, 51/2, 52, 100/18
	Flur 8	Flurstücke	1/2, 1/3, 2/2, 2/3, 3/2, 3/3, 4/1, 4/2, 7, 10/1, 11, 12, 13/2, 14, 15/3, 16/2, 17, 18/1, 22, 23, 24/1, 25/3, 25/4, 69/2, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73, 74/1, 74/2, 75/3, 75/4, 78/1, 80/3, 81/4, 81/5, 82/3, 83/2, 84/1, 85/1, 86, 97/7, 98, 102/5, 103/6, 104/8, 107/25, 118/21

Gemeindebezirk Hinte

Gemarkung Westerhusen Flur 4 Flurstücke 13/2, 51

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 116,4021 ha auf 1757,6272 ha.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Freepsum-Uhlsmeer zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung

der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 04.03.2010

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften**
Amt für Landentwicklung Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

(Siegel)

(Wieghaus)

Anhang zur I. Anordnung vom 04.03.2010 im Flurbereinigungsverfahren Freepsum-Uhlsmeer

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten dar-

auf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienhafte vom 02.01.1976

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienhafte beschließt folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 02.01.1976:

§ 5 Gebührentarif

Abs. VII Sonstige Gebühren

- b) Pflegegebühr pro Rasenwahlgrabstelle und Jahr 25,00 €

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderung wurde am 09.03.2010 vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienhafte beschlossen und am 15.03.2010 gem. § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Emden, den 16.03.2010

Ev.-luth. Kirchenkreis Emden
Das Kirchenkreisamt

im Auftrage:
van Gerpen